

und meinte, sowie dem Schriftsteller sein geistiges Eigenthum noch bleibe, wenn er sein Werk auch an den Buchhändler verkauft hätte, so müsse auch dem Advocaten das Eigenthumsrecht an den Privatacten verbleiben. Der Abg. Koch muß bei diesem Vergleiche einen speciellen Fall im Auge haben, denn in den meisten Fällen würde der Buchhändler, der das Geistesproduct eines Schriftstellers gekauft hat, wohl viel dagegen einzuwenden haben, wenn der Schriftsteller sein Concept behalten oder zurücknehmen wollte, um nach Befinden es noch einmal zu verwerthen. Wenn er sagte, daß beim Advocaten das Concept nicht bezahlt sei, so muß also mit dem Honorar die Reinschrift bezahlt sein und jeder Advocat wird demnach anzugreifen sein, wenn er sich die Abschrift noch extra bezahlen ließe, alle Advocaten ließen aber bisher die Reinschrift sich zahlen. Jeder Advocat, wenn er sein Concept aufgesetzt, ließ sich dafür bisher bezahlen und dann setzte er natürlich auch noch Kosten für die Abschrift auf und das nenne ich doch doppelt bezahlt, einmal nämlich die Arbeit und dann die Abschrift. Der Herr Abgeordnete sagte dann, die Acten könnten in den Händen von böswilligen Clienten zu Waffen werden, gegen den Sachwalter selbst. Hat ein Sachwalter einen Proceß schlecht geführt, so kann freilich der Client, einmal böß gemacht, den Advocaten anklagen und die Privatacten können allerdings dann gegen den Sachwalter benutzt werden, welcher dem Clienten geschadet hat, und das ist auch ganz in der Ordnung; ein rechtlicher Sachwalter ist aber in solchen Fall wohl noch nicht gekommen. Aber, meine Herren, davon erzählt die Geschichte, daß Sachwalter Nachrichten aus Privatacten gesammelt und verkauft haben und so gar mancher Theil der Geschichte ist aus solchen Excerpten gemacht worden. Der Herr Abg. Koch ging sehr aufs Detail ein, bei Aufzählung alles Dessen, was dem Advocaten bei seiner Arbeit nicht mit bezahlt werde. Wenn man soweit gehen will bis zu Papier, Federn u. s. w., dann könnten am Ende auch ein paar Knöpfe vom Paletot, die auf einer Geschäftsreise abgerissen worden, oder ein Zehnthheil Stiefel, das beim Gange aufs Gericht zu Grunde gegangen, und Anderes mehr mit auf der Rechnung angeführt werden. Das wäre freilich eine Rechnung, an deren Aufstellung kein Gewerbetreibender bisher noch gedacht haben wird. Das heißt doch die Sache ad ridiculum führen, wenn man dieselbe nach solchen Richtungen hin auseinandersetzen und verfolgen wollte, um zu beweisen, was für Opfer die Herren ohne Lohn ihren Clienten bringen. So klar und vollständig nun im Allgemeinen die Auslassungen des Herrn Regierungscommissars auch waren, so möchte ich ihn aber doch noch um eine Auskunft bitten. Es muß, wie ich auch schon vorhin erwähnte, daran gelegen sein, daß Dasjenige, was man als Geheimniß einem Advocaten anvertraut hat, nicht durch Böswilligkeit oder Eigennuß des Sachwalters in andere Hände komme, ebenso, daß die Acten oder Excerpte aus

denselben durch Diebstahl oder nach dem unerwarteten Tode des Sachwalters nicht an unrechte Besitzer gelangen. Ich möchte nun wissen, ob nicht dem Advocaten geradezu untersagt werden könnte, von gewissen Acten, welche der Client ihm vorläufig überlassen hat, deren Inhalt ihm aber nachträglich noch gefährlich werden könnte, wenn er bekannt würde, Abschriften zu nehmen? Es ist dies eine Frage von Wichtigkeit, weil der gute Ruf, die Ehre und Ruhe einer einzelnen Person, wie einer ganzen Familie möglicherweise darunter leiden können, wenn gewisse Facta durch dergleichen Excerpte in die Oeffentlichkeit gelangen.

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Die Staatsregierung ist aufgefordert worden, eine Erklärung abzugeben, die allerdings sehr kurz ausfallen kann, indem ich glaube, daß es genügen werde, auf §. 12 zurückzuweisen. Nach diesem Paragraphen ist der Advocat gehalten, sowohl während als nach der Geschäftsführung für die Partei Dasjenige, was vertraulich zu seiner Kenntniß gekommen ist, geheim zu halten. Bemerkte könnte noch werden, daß diese Bestimmung nicht weit genug gehe, es auch möglich wäre, daß die Acten verloren gingen. Allein das Letztere ist eine Zufälligkeit, auf die wir nicht Rücksicht zu nehmen brauchen. Es könnte auch sein, wie erwähnt wurde, daß nach dem Tode des Advocaten seine Acten in fremde Hände gelangten. In diesem Falle nun wird es allerdings wohl Sache der Parteien sein, dafür zu sorgen, daß ihre Acten in Sicherheit kommen. Bemerken muß ich aber doch, daß die Erben, wenn sie vielleicht von den Acten Mißbrauch machen sollten, leicht deshalb in Anspruch genommen werden könnten, wie sie dann immer zu wissen haben, daß sie die Acten zum Nachtheil des vormaligen Clienten nicht benutzen dürfen. Es werden also durch die allgemeinen Bestimmungen der Advocatenordnung, sowie durch die Bestimmungen des Civilgesetzbuchs die Bedenken erledigt werden.

Abg. v. Eriegern: Da ich der Majorität der Deputation angehöre, und die Gründe, welche für diese und somit für den Gesetzentwurf in der fraglichen Beziehung sprechen, bereits von mehreren Seiten, namentlich von dem Herrn königlichen Commissar so vollständig und klar auseinandergesetzt worden sind, daß ich Wiederholungen befürchten müßte, so beschränke ich mich auf wenige kurze Bemerkungen. Die Rechtsfrage, die hier wenigstens im Hintergrunde liegt: Wem das Eigenthum an den Privatacten zustehe, ist in der Praxis, so viel mir bekannt, nicht mehr streitig; wenigstens weiß ich, daß das Obergerichtsgericht und zum größten Theile auch die Appellationsgerichte die Ansicht befolgen, daß die Privatacten Eigenthum des Clienten seien, daß aber der Advocat ein Retentionsrecht daran habe, bis er vollständig bezahlt ist und auch sonstige Ansprüche zur Erledigung gelangt sind. Wenn daher der Entwurf diese Frage so behandelt hat,